**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

Heft: 7

**Artikel:** Unsere Kavallerie

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-96155

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den wie hier. Die Kriegsgeschichte ift reich an Beispielen hiefur.

Der Infanteriesolbat foll bei Staub und Bite, bei Regen und Schnee die gewaltigften Mariche ausführen, bem aufreibenden Dienste bes Musspahers ober außern Postens, ober gar bes Patrouillengangs obliegen, im Gefechte fprungweise vorgeben, ber größten Gefahr ausgefest fein und babei immer noch eine geistige und moralische Ar= beit leiften, wie fie ber Ernftfall von teinem Ungeborigen einer anbern Baffengattung verlangt. -Alle biefe Unforderungen find in noch erheblichem Make gesteigert beim Unteroffizier; berfelbe foll nicht nur im innern Dienft als Borgefetter gelten, ober als Führer rechts ober links in der Rompagniefdule; bas Tirailliren und ber Sicherungsbienft ftellen an ihn Aufgaben, bie ein großes Mag von torperlichen und geiftigen Fahigkeiten und eine forge fältige Durchbildung verlangen.

Wenn also überhaupt Normen für die Tauglich= feit zu einer Waffengattung aufgestellt werben follen, fo ift bie Infanterie querft berechtigt, folche für fich zu verlangen. Es maren zu nennen, wie icon von anderer Seite ausgeführt worben ift: Rorpertraft und Ausbauer, gute Gefundheit unb ein icarfes Muge. Warum diefe Erforberniffe aufgeftellt merben muffen, geht aus bem eben Ausgeführten von felbst hervor; eine absolute Rorm für bie Rorpergroße icheint gang überfluffig. Zwergen wird man teinen Tornifter anhangen konnen, ein Mann von 157 Centimeter ift andererfeits aber vielleicht weniger kräftig wie ein solcher von 155 Centimeter und ebenso burfte eine feste Bestimmung betr. ben Bruftumfang überfluffig fein. Die Ent= scheidung wird am besten von Fall zu Fall ge= troffen.

Durchaus verwerstich ist es aber, die Infanterie als diejenige Waffengattung zu betrachten, welcher man im Zweisel die Leute zuweist. Wir haben gesehen, daß der Dienst der Infanterie die Erfüllung ganz bestimmter Requisite für die Tauglichsteit verlangt. Elemente, welche diese Requisite nicht erfüllen, sind ein hemmiß für die Instruktion, drücken das Niveau der Ausbildung des Ganzen herunter und gereichen sicherlich im Ernstsalle der Truppe eher zum Schaden als zum Nutzen.

Es icheint überhaupt, daß bie Refrutirung all= gemein forgfältiger vorbereitet und burchgeführt werden follte. Es wird allzuviel Gewicht auf ben perfonlichen Bunich bes einzelnen Mannes und ju menig Werth auf beffen wirkliche Gignung ges legt. Ueber Beruf, Bilbung und Berhaltniffe bes Einzelnen follten bie aushebenden Organe icon por ber Refrutirung genau informirt fein und nach diesen Momenten in Berbindung mit ber korperlichen Gignung einerseits, ben besondern Erforderniffen ber betr. Waffengattung andererseits mare die Aushebung ju bewerkftelligen. Gine Ausnahme tann nur für bie Ravallerie zugestanden merben. Dem perfonlichen Wunsche Rechnung zu tragen, ift eine ganz ungludliche Unterordnung ber Intereffen des Sanzen unter bie Launen bes Ginzelnen. Richt I

mehr als jugenbliche Launen sind es in der That in der Regel, wenn der eine dieser, der andere jener Wassengattung beizutreten wünscht. Wir ershalten so vielsach das erstaunliche Resultat, daß der Kommis oder Bauernsohn zu den Pontonnieren, der Schisserssohn zu der Infanterie, der Roßinecht zu den Feuerwerkern und der Fabrikarbeiter oder Geschäftsreisende zum Train eingereiht wird. Wan pflanze einmal das Bewußtsein, daß nicht der Restrut über seine Eintheilung das letzte und das wichtigste Wort spricht, sondern der Staat, bezw. die Aushebungskommission und es wird auch Mansches besser werden. Die allerdings werthvolle Liebe zur Wasse wird aber kaum leiden.

Diefer allgemeine Mangel schabet allen Baffen= gattungen, ber Infanterie aber insbesonbere.

Wenn wir zum Schlusse restümiren wollen, so läßt sich bas Resultat ber vorwürfigen Untersuchung in bas Postulat zusammenfassen:

"Im Interesse bes gesammten ichweizerischen Beermefens liegt es, bie Infanterie bezüglich Refrutirung anbern Baffengattungen gleichzuftellen und ihr nicht zu Gunften anderer Waffengattungen unverhaltnigmäßig viel taugliches Berfonal für Solbaten und Unteroffiziere zu entziehen. Fur bie Tauglichteit zur Infanterie find ebenfo gemiffe und ebenso michtige Gigenschaften nothwendig wie für bie Ginreihung zu anbern Baffen. Abhulfe tann nur geschaffen werben burch forgfältigere Auß= hebung, wobei nicht zu vergessen ift, bag bie Infanterie jest mehr benn je bie Sauptwaffe ift. Geistig ober torperlich unpassenbe Leute find eber vom Dienst zu befreien, als ber Infanterie zuzutheilen. Bu bem 3med ift eine biesbezügliche anbere Normirung burch eine an Stelle ber genannten Verordnung vom Jahre 1875 tretende neue Boridrift bringend geboten."

## Unfere Ravallerie.

(Shluß.)

Ueber Bewaffnung und Befleibung bes Mannes wollen wir nur menige Borte verlieren. Bir nehmen an, man burfe mit Allem einstimmig einverstanden sein und sei es auch mit Ausnahme bes neuen Rappi. Da tonnen mir nur fagen, einigermaßen nette Leute gefallen uns fehr gut barin, insofern ber hohe Ranton nicht ein folches applizirt, bas nur von ben fogen. Ohren gehalten wird! Im Uebrigen genirt es boch nicht mehr bei ber Arbeit, bei Wind und Sturm, wie f. 3. ber lacherliche Banache fammt Kangidnur. Wenn aber die Gidgenoffenicaft uns einen netten fleinen Belm, ftatt bem viel angegriffenen Kappi geben will, so werben mir jebenfalls nichts bagegen einmenben und murben alsbann ben baprifchen Infanteriehelm em= pfehlen. Uebrigens betrachten wir ben hut als Rebensache und legen mehr Gewicht auf basjenige, was unter ihm steckt, sowie, speziell beim Reiter, auf diejenigen Theile, welche mit bem Sattel in Berührung tommen.

In ben Wieberholungsturfen hat ber Berr Ober-

inftruttor einen Turnus eingeführt, ber je nachbem | baf fie wenigstens 2-3 Tage hintereinanber bis die Truppe an den Manovern betheiligt mar ober wirb, wechselt. Grundfaplich folgt über bie Danover jeweilig wieber ein genauer Dienft gur Biebereinpragung bes Fundamentalen, bei welchem Radres und Truppe sich auffrischen in dem zwar weniger amufanten, aber boch fo nothigen Detail. Das folgende Jahr kame hauptfächlich Feldbienst und Regimenteichule, bas vierte Sahr eine größere Marichubung und bas funfte bann mieber Manover. Dieser Turnus kann natürlich, je nachbem bie Hauptwaffe — die Infanterie — Kavallerie bei ihren Manovern verlangt, gang ober theilmeife eine Abanberung erfahren. Die Inftruttionsplane find eratt und klar ausgearbeitet und zwar so, bag auch hier in allen Wieberholungsfurfen gleichmäßig und nach gleichen Grunbfaten verfahren wirb. Gine Schablone ist babei nicht vorgeschrieben, son= bern ber Individualität bes Kommandirenben ber nothige Spielraum vollständig gewahrt und burfen bie zugetheilten Inftruktionsoffiziere auch befihalb nicht zu faktischen Leitern ber Kurse werben, nach den vom Oberinstruktor gemachten Bor= schriften.

Die Uebungemariche, welche aufgenommen murben, find, wie mir glauben, eine ber porzüglichften Soulen fur Disziplin und prattifche Dienftaneignung, auch außer ben felbftverftanblichen Renntniffen, welche fur Rrieges und Friedensmarich babei ermorben merben.

Das 7. Dragonerregiment legte lettes Jahr einen folden fünftagigen Uebungsmarich mit burchichnittlich 45 Kilometern, bas 6. Dragonerregiment biefes Jahr einen viertägigen mit burchichnittlich 44 Rilometern gurud.

Diefe Diftangen werben baufig genug von Laien, bie feine Idee von Truppenmarichen und besonders einer Ravallerietruppe haben, absolut nicht gewürdigt. Es barf baber vielleicht am Plate fein, anzuführen, mas bie beutsche Armee, refp. bie beutsche Ravallerie, als eine tavalleristische Marsch= leistung betrachtet:

Bon ber Golg (bas Bolt in Baffen) erklart 4 Meilen (girta 30 Kilometer) als nichts Uebertriebenes und felbft 5-6 Meilen (45 Rilometer) im Kriege als zulässig, wenn je ber britte bis vierte Tag ein Ruhetag.

General von Schmidt taxirt als kavalleriftischen Normalmarich in Friedenszeiten 3 Meilen (221/2 Kilometer); in ber Mitte einen Halt von 20-30 Minuten empfehlend.

Oberftlieutenant von Bellet : Narbonne, 3 Meilen per Tag, der vierte als Rubetag, für Friedensmarich; 50 Kilometer als Extraleiftung.

General v. Sobenlobe-Ingelfingen (Militarifche Briefe 1), ber biefe Mariche fpeziell empfiehlt, fdreibt :

Seite 72: "Früher mar ein Marich einer Ravallerie von 4 Meilen (30 Rilometer) an einem Tage icon eine bedeutende Leiftung; jest verlangen mir,

gu 50 Rilometer gurudlegen tonne;" und

Seite 81: "um in Zahlen zu reben, muß eine Ravallerie 45—50 Kilometer täglich 3 Tage hinter= einander gurudlegen und bei langerer Beit furgere Mariche, ober ein voller Ruhetag bazwischen."

Wir bitten um Entschuldigung für biefe Zitate, aber fie scheinen uns nothig, um zu zeigen, mas tompetente Fachleute in biefer Beziehung für Unforberungen ftellen. Unfere Regimenter haben biese Mariche mit Pferben bemaltigt, welche feit 8 Monaten zu Saufe außer Dienft ftanben und beibe Regimenter mußten nicht ein einziges megen Druden am Schluffe zurudlaffen. Gin gleich gutes Beuge niß fur bas Pferbematerial, wie fur bie Equipis rung! - (Bas gurudblieb maren lediglich gefchla: gene Pferbe, ober an innern Rrankheiten leibend, je 6 Stuck per Regiment.)

Es murbe uns zu weit führen, hier an bie gemachten Maricherfahrungen anzuknupfen und benuten wir hier nur ben Anlag, unfere Korpsaus= ruftung zu befprechen, und murben mir erftens bie Stanbarte abichaffen, fo hoch wir fie ehren und achten ober gerabe beffalb! 3m Ernftfalle ift unsere schwache Ravallerie zu zerstückelt, um jemals mit einer vorausfichtlich genügenben Gabelgabl Regiment gegen Regiment, ober Schwabron gegen Schwabron auftreten zu tonnen; im Friedensbienft wird bie Stanbarte häufig zur Laft und absorbirt bie besten Leute, welche boch nie in ihrer Fuhrung und Prafentation zu ber nothigen Gewandtheit ge= langen tonnen.

3 m e i ten & hoffen wir, die Felbschmieden seien als abgeichafft zu betrachten, nachbem bas 6. Dragonerregiment teine mehr auf ben Marich mitzunehmen hatte und fie mahrlich nicht entbehrte.

Drittens hoffen wir bagegen auf Ginführung ber projektirten Felbkuchen, welche zweispannig maren und bie nothigften Gegenftanbe fur bas Befolage (außer ben Beichlägbesteden ber Schmiebe) mitführen konnten. Erfparnig für ben Staat bei 3 (ftatt 2) zwei Fuhrpferbe per Schwabron.

Wir erlauben und ichlieflich noch, unfere Unficten auszusprechen über die jetige Organisation ber Ravallerie. Will man dieselbe prinzipiell bei. behalten, wie fie ift, fo hatten wir nur einen Bunich: Die Beigabe eines Abjutant-Unteroffiziers zum Regimentsstab, bamit berselbe Pferbe- und Fuhrmefen in Rrieg und Frieden beforge, \*) nebst mancherlei anderen Funktionen, bei benen ber Regimentskommandant, wenn einmal ber Abjutant abkommanbirt ift, ganglich allein fteht.

Pringipiell murben mir aber bie jegige Gintheis lung ber Kavallerie bahin anbern: per Division 1 Schmabron und 1 Buibentompagnie gemeinfam fommandirt von einem Major, ber bem Stabe bes Divisionars, welcher denselben sicher in mancherlei Fallen gerne verwenden murbe, jugetheilt mare:

<sup>\*)</sup> Aumerfung: Dinge, wie im letten Truppengusammenguge, blieben bem Regimentstommanbanten ficher bann auch erfpart.

	Schwadronen.	Guibentompagnie
8 Divisionen =	8	. 8
ferner: 1 Regt. & 4 Schw bronen (Westschweiz)	16	
4 Regt. & 3 Schw bronen (Deutschschwei fommanbirt burch Ober	3)	
lieutenants, und bem Hauptquart		
zur Verfügung unter Major		4
wenger	24	12

Truppengahl laut Militarorganisation.

Dabei mürden wir darauf Rücksicht nehmen, daß bie ben Divifionen jugetheilten Schwadronen und Guibenkompagnien ftets in vollem Etat in's Felb ruden konnten und in welchem Falle diefe Ravallerie-Butheilung für ben nothigen Dienft innert ber Division genugen sollte. Für ben Ernstfall ober bie Manover erhielten die Divisionen je nach Stellung und Aufgabe 1 bis 2 ber uneingetheilten 4 Regimenter zugewiesen. - Es mare bies bei einer fo ichmachen Ravallerie, wie mir fie haben, gewiß bas Richtigfte, benn es ift im Ernftfalle nach ben tattischen und geographischen Berhaltniffen rein nicht benkbar, daß mir an dem einen Orte mit der Bu= theilung eines ganzen Regiments nicht abgeben murben, mas mir an einem anderen Orte fehr gut gebrauchen tonnten und mit Schmerzen vermiffen murden. Die Abkommandirung im gegebenen Momente von einer Division gur anderen und bie Unterordnung von einem Regiment zum anderen, wird fich aber lange nicht fo leicht machen, als wenn der Sochstfommandirende dies von vornes herein in feiner Sand behalt.

Die Ravallerie-Majore hatten die Zentralfdule III, die Sberftlieutenants die Zentralfdule IV und beide Grabe je eine Generalftabsidule, sammt Uebungsreise mitzumachen.

Run noch einige Worte über bie Guiben, welche ein Mitglied bes Stanberaths vergangenes Sahr abichaffen wollte. Mit großem Unrecht, benn bie Stabe bedürfen zugetheilter Ravalleriften und es ift fehr gut, wenn biefe nicht aus ben Dragoner. Schwadronen genommen und biefe außeinander. geriffen merben. Es geschieht bies auch auswärts burchaus nicht, sonbern bie Abkommanbirten gu Staben merben aus ben Erfat = bezw. Der potschwabronen genommen, sobald es in's Feld geht, benn bekanntlich haben alle ftehenden Ravallerieregimenter eine übergablige Schwadron, welche nicht mit in's Feld zieht, fonbern gerabe für jene Abkommandirungen und für die Ausfüls lung ber Luden, welche im Felde entfteben, bestimmt find. Da wir nun von vorneherein ohne Erfatichmabron für bie Luden find, wie ginge es erft und mas bliebe bem Divifionar an Dragonern fur's Feld wohl übrig, wenn unsere Schwadronen auch noch alle Stabe zu botiren hatten? Die Buiden find und bleiben eine richtige Institution, wenn fie richtig verwendet und richtig instruirt

merben, mir meinen bamit, in einem größeren Berbanbe militarifch erzogen werben, b. h. mit ben Dragonern ausammen bie Schulen machen und an alle militarische Ordnung genau fo wie biese gewöhnt merben. Bei ben Unteroffizieren mare bie eine ichreiende Ungerechtigkeit abzuschaffen, (welche noch viel arger ift, als das jus primæ noctis bes Oberlieutenants bei Meraten und Pferbeargten), namlich daß ber Korporal nicht eriftirt, fonbern gleich Bachtmeifter ernannt merben. Bei gemeinsamen Unteroffiziers= ichulen, wo ein 3-4jahriger Dragoner-Rorporal unter einem einjährig bienftthuenden Buiben= Bachtmeifter fteht, tritt bies am ftartften berver und bleibt uns hierin bie Militarorganisation ftets ein Rathfel. Allerdinge follte fur eine richtige Organisation innert der Kavallerie die ganze Waffe eidgenoffisch gemacht und bie Ernennungen vorgenommen merben, momit ber Bund eine ausgezeiche nete Schule und eine lehrreiche Abwechslung im Dienst und Avancement ber Offiziere ber Raval. lerie pornehmen tonnte, bei ber bie boberen Stabe am meiften profitiren murben. - Wir find überzeugt, bie eibgenoffifche Retrutirung ber gangen Ravallerie wird und muß kommen und wenn fie zusammengeht mit einer Aenberung ber Gintheilung nach unferer heute und früher geaußerten Un. schauung, fo wird gewiß bagegen tein Referenbum ergriffen werden und bie Kantone werben nichts an ihren Hoheitsrechten einbügen. Inzwischen bleibe unsere Devise: "Kavallerie vormärts — Direktion: Baterland I"

Ratalog der eidgen. Sammlung von Sandfeuers waffenmodellen des In= und Auslandes, sammt zudienenden Beiwaffen, Zugehör und Munistion, sowie Wineralien, Waterialien und einschlagenden Gegenständen. Auftragsgemäß revidirt und vervollständigt durch Oberstlieuten nant R. Schmidt. Bern, 1885.

Den Inhalt bes Rataloges bilben:

- 1) Das provisorische Reglement über Bermalstung, Benützung und Bervollstänbigung ber eibg. Gewehrmodellsammlung in Bern.
- 2) Berzeichniß der Handfeuerwaffen in Aufzeichsnung nach bem sutzeisiven Gingang. Angegeben wird: Die Art der Waffe, ob Borders oder hinterslader, die Beiwaffe (Bajonnet, Yatagan u. s. w.), System oder Konstruktion, von welchem Jahrgang, ob von einem Staat ober ein Versuchsmodell, herskunft und besondere Bemerkungen.

Der Ausweis führt im Ganzen 456 Nummern Gemehre und Biftolen auf.

3) Unter ber Aufschrift "Berschiebene Segens ftande" werben Kaliberftabe, Kalibrircylinder, Zims merschießapparate, Anschlagtaschen, Mineralien, Geschoße u. f. w. aufgeführt.

Die Zusammenftellung wird allen benen willtommen sein, die in die Lage tommen die eidgen. Gewehrmobellsammlung zu benüten.